

Steuertipps – Das müssen Sie zum Jahresende wissen

Adolf Beeler

Wer Steuern sparen will, muss sich spätestens zum Jahresende hin Gedanken machen. Denn nur wer plant, kann auch im Folgejahr namhaft Steuern sparen.

Belege aufbewahren

Es hört sich simpel an. Aber, wer von den Abzügen profitieren will, muss diese in der Regel belegen. Daher empfiehlt es sich, die Belege bereits während des Jahres systematisch zu sammeln und abzulegen. Die meisten Abzüge werden nämlich nur akzeptiert, wenn entsprechende Belege vorliegen. Damit schaffen Sie Goodwill und vermeiden (unangenehme) Rückfragen.

Keine Geschenke beim Liegenschaftenerhalt

Sofern die in diesem Jahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten die zulässige Unterhaltspauschale übersteigen, so empfiehlt es sich, alle noch ausstehenden Handwerker-Rechnungen bis zum 31. Dezember zu bezahlen. Andernfalls sind diese Rechnungen im Folgejahr möglicherweise durch die (höhere) Pauschale abgegolten und fallen steuerlich ins Niemandsland. Bei grösseren Renovationsaufwendungen empfiehlt es sich dagegen, diese Kosten auf zwei oder mehrere Steuerperioden aufzuteilen. Auf diese Weise können Sie den progressiven Steuertarif während mehrerer Perioden reduzieren, was zusätzliche Steuerersparnisse bedeutet. Verlangen Sie in einem solchen Fall auf Ende Jahr eine Akonto- oder Vorauszahlungsrechnung. Den Rest bezahlen Sie dann anhand der Schlussrechnung im Folgejahr.

Was kann überhaupt abgezogen werden? Hier ein paar Beispiele, falls Sie die effektiven Kosten geltend machen:

- Gleichwertiger Ersatz von Einrichtungen (Geschirrspüler, Külschrank, Parkett)
- Reparaturen und Renovationen (Wände neu streichen, Heizung reparieren)
- Betriebskosten (Kaminfeger, Hauswart)
- Versicherungsprämien (Gebäudeversicherung, Gebäudehaftpflicht)
- Verwaltungskosten (Liegenschaftsverwalter)

Den Arzt von den Steuern abziehen

Sofern ungedeckte Arzt- und Zahnarztkosten den steuerlichen Selbst-

behalt (5 Prozent des steuerbaren Reineinkommens) übersteigen, können diese steuerlich geltend gemacht werden. Achten Sie darauf, dass die Rechnungen alle bis Ende Jahr bezahlt werden, weil steuerlich das Zahlungsdatum massgebend ist.

Energiesparende Massnahmen: Jetzt profitieren

Seit dem 1. Januar 2020 können Eigentümer von Liegenschaften von zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren. Diese basieren auf der Energiestrategie 2050 bzw. dem Energiegesetz und sind als Anreiz für Hauseigentümer gedacht, mit der Sanierung und dem Neubau von Gebäuden den Energieverbrauch zu reduzieren. So können Ausgaben für energiesparende Investitionen als Novum in den zwei folgenden Steuerperioden abgezogen werden, falls sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Ausgaben angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Die gleiche Regelung gilt für Rückbaukosten, welche im Hinblick auf einen Neubau entstanden sind. Mit einer geschickten Planung können solche Kosten somit auf bis zu drei Steuerperioden steueroptimiert aufgeteilt werden.

Säule 3a noch einzahlen

Der maximale Einzahlungsbetrag für 2024 beträgt für Angestellte (Ehemann und Ehefrau, falls für beide zutreffend) je 7'056 Franken und für Selbständigerwerbende 35'280 Franken. Solche Einzahlungen sind vollumfänglich steuerlich absetzbar und müssen spätestens am 31. Dezember bei der Bank/Versicherung gutgeschrieben sein. Wichtig: Wer erwerbstätig bleibt, kann befristet über das ordentliche Rentenalter hinaus mit der Säule 3a steuerprivilegiert sparen. Übrigens: Wer die Mittel zur Verfügung hat, sollte die Einzahlung für 2025 bereits im Januar vornehmen: Die Zinsen sind in der Regel höher und steuerfrei.

Lücken bei der Pensionskasse füllen

Falls eine Beitragslücke besteht (fragen Sie Ihre Pensionskasse) können noch bis zum Jahresende sogenannte Einkäufe geleistet werden. Diese sind dann in der nächsten Steuererklärung vollumfänglich abziehbar. Zahlen Sie die Beiträge spätestens am 15. Dezember ein, damit Sie sicher sind, dass Ihnen die Beiträge noch für 2024 gutgeschrieben werden (Gutschrifts-Datum ist ent-



Adolf Beeler, Treuhänder und Steuerexperte der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz. Foto: zvg

scheidend für Abzug). Je nach Höhe des Einkommens (Progression) können im Kanton Zug Steuern bis zu 25 Prozent des einbezahlten Betrages gespart werden.

Zum richtigen Zeitpunkt umziehen

Wer auf das Jahresende hin umzieht, sollte darauf achten, wo er am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat. Der genannte Stichtag entscheidet, in welchem Kanton bzw. in welcher Gemeinde man für das gesamte abgelaufene Jahr seine Steuern bezahlt. Beispiel: Sie ziehen am 15. Dezember 2024 von Baar ZG nach Ebikon LU. Sie bezahlen für das Jahr 2024 Ihre gesamten Steuern im Kanton Luzern. Der umgekehrte Fall gilt sinngemäss. Somit empfiehlt es sich – je nach kantonalem Steuertarif – mit der Anmeldung am neuen Wohnort bis Januar zuzuwarten oder die Anmeldung bereits im Dezember vorzunehmen. Achtung: Der Lebensmittelpunkt muss tatsächlich von einem Wohnort zu einem anderen Wohnort verlegt und allenfalls mit geeigneten Unterlagen (Mietvertrag) nachgewiesen werden. Nur die Papiere verlegen funktioniert somit nicht.

Heiraten und Steuern sparen

Im Kanton Zug gilt, dass bei Heirat für die Besteuerung während der gesamten Steuerperiode die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode, also am 31. Dezember massgebend sind. Wer also beispielsweise am 30.

November 2024 zivil heiratet, hat für das gesamte Steuerjahr 2024 die Einkünfte und das Vermögen zusammenzurechnen und gemeinsam zu versteuern. Sind beide voll erwerbstätig kann dies aufgrund der Steuerprogression zu einer spürbaren Mehrbelastung führen (sogenannte Heiratsstrafe). Bei Heirat im Januar 2025 können die gesamten Einkünfte 2024 dagegen noch getrennt und zu einem tieferen Progressionstarif abgerechnet werden. Ziehen die Eheleute zusammen, so ist für die Besteuerung entscheidend, wo sich am 31. Dezember der gemeinsame Wohnort befindet. Dort wird das Ehepaar für das gesamte abgelaufene Jahr gemeinsam besteuert.

Pensionierung planen

Falls Sie nächstes Jahr pensioniert werden, lohnt es sich zumeist, das Säule 3a-Guthaben noch in diesem Jahr zu beziehen. Denn für die Berechnung des Steuertarifes werden alle Vorsorge-Kapitalbezüge eines Ehepaares (Pensionskasse, Freizügigkeitsguthaben, Säule 3a) eines Kalenderjahres zusammengezählt. Dies führt aufgrund der progressiven Steuertarife zu einer höheren Steuerbelastung.

Als Rentner Steuern sparen

Wer nach Erreichen des offiziellen AHV-Alters weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, darf längstens noch fünf weitere Jahre abzugsfähige Einzahlungen in die Säule 3a leisten und zudem den Bezug der Al-

terleistung bis zu diesem Zeitpunkt hinausschieben.

Noch Dividende beziehen

Im Kanton Zug gilt für KMU-Inhaber: Wer an einer juristischen Person, wie einer AG oder GmbH, mit mindestens 10 Prozent beteiligt ist, muss vereinnahmte Dividenden nur zu 50 Prozent versteuern (Bund: 70 Prozent). Für KMU-Inhaber kann es sich daher möglicherweise lohnen, sich Ende Jahr eine Dividende statt einen Bonus, welcher zu 100 Prozent zu versteuern und zudem mit Sozialversicherungsabgaben belastet wird, auszuschütten.

Gutes tun und Steuern sparen

Der Bund und der Kanton Zug gestatten einen Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (Spenden). Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Zahlung an eine Institution geleistet wird, die aufgrund ihres gemeinnützigen Zweckes steuerbefreit ist (Caritas, Amnesty International, Schweizerisches Rotes Kreuz, Winterhilfe, LZ Weihnachtsaktion). Die Steuerverwaltungen führen Listen über jene Institutionen, welche gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen. Bei Bund und Kanton können maximal 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens geltend gemacht werden. Der Gesamtbetrag der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100 Franken belaufen. Die getätigten Spenden sind in der Steuererklärung detailliert aufzuführen. Die Belege sind jedoch nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzuweisen.



Aufgrund der grossen Nachfrage ist auch in diesem Jahr eine Neuauflage des beliebten und leicht verständlichen Zuger Steuerratgebers erschienen. Der Ratgeber wurde aktualisiert und enthält in übersichtlicher Form sämtliche aktuellen Tipps und Tricks. Er steht unter www.beeler.ch als kostenloser Download zur Verfügung und ist als Ergänzung zum eTax.zug der Steuerverwaltung konzipiert.

Walchwil trauert um reformierte Pfarrerin

Die langjährige reformierte Pfarrerin Irène Schwyn ist nach einem Krebsleiden gestorben.

Irène Schwyn war seit dem 1. April 2004 als gewählte Pfarrerin im Bezirk Zug Menzingen Walchwil tätig und für Walchwil zuständig. Sie prägte über fast 20 Jahre das dortige Gemeindeleben. Sie war zudem von August 2019 bis zu ihrer Erkrankung als Delegierte des Pfarrkonvents Mitglied des Kirchenrats.

Engagement in theologischen Gremien

Stets war erlebbar, wie Irène Schwyn aus ihrem grossen Fundus theologischen Wissens schöpfen konnte. Ihre Suche nach der Art und Weise, wie Gott in dieser Wirklichkeit, in unse-

rer heutigen Gesellschaft wie auch in jedem von uns gegenwärtig sein kann, hat sie beschäftigt und umgetrieben, schreibt die Reformierte Kirche Kanton Zug. Neben ihrer Tätigkeit im Pfarramt und im Kirchenrat hat sich Irène Schwyn auch über all die Jahre auf nationaler und internationaler Ebene in verschiedenen theologischen Fachgremien engagiert. Sie konnte dabei auf ein weites und internationales Beziehungsnetz zurückgreifen.

Ende August 2023 machte sich ihre Krebserkrankung plötzlich und ohne Vorzeichen bemerkbar, von der sie sich nie mehr richtig erholen sollte. Trotz bedrückender Diagnosen fühlte sich Irène Schwyn in der Gemeinschaft und in ihrem Glauben tief geborgen. Aus diesen Kraftquellen schöpfend, konnte sie dem Un-

abwendbaren der heimtückischen Erkrankung in aufrechter Haltung begegnen. Sie erfreute sich bis zuletzt an allem, was ihr noch möglich war.

Ursula Müller-Wild, Kirchenratspräsidentin erklärt: «Wir alle sind betroffen vom viel zu frühen Tod unserer Kollegin. Und wir sind berührt und beeindruckt von ihrer Glaubensstärke in schwerster Zeit. Wir werden das Wirken von Irène Schwyn in dankbarer Erinnerung behalten.» Die Trauerfeier ist am Freitag, 22. November 14 Uhr. Aufgrund der grossen Anzahl an Gästen wird der Gottesdienst in der katholischen Kirche St. Johannes in Walchwil stattfinden. Dies entspricht der sehr guten ökumenischen Zusammenarbeit, die Irène Schwyn stets gelebt und gefördert hat. RC



Pfarrerin Irène Schwyn. Foto: zvg

Für eine Schweiz, die vorwärtskommt

« Von einer guten Verkehrsinfrastruktur profitieren alle. Wenn der Verkehr auf den Hauptachsen fliesst, entlastet dies die Gemeinden und wir vermeiden Ausweichverkehr. Zu dieser wichtigen Vorlage sage ich Ja. »

Martin Hübscher, Nationalrat / Landwirt

24. Nov. 2024

JA Sicherung der Nationalstrassen

zusammen-vorwaertskommen.ch

sgv, Postfach, 3001 Bern